



## Information zu den fiktiven Netznutzungsentgelten 2026 für das Elektrizitätsversorgungsnetz der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Zur Stabilisierung der Strompreise hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern im Jahr 2026 einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro bereitzustellen (§ 24c EnWG). Dieser Zuschuss reduziert die bundesweiten Übertragungsnetzkosten und führt damit zu niedrigeren Netzentgelten für alle Stromverbraucherinnen und -verbraucher.

Neben der Veröffentlichung der regulären Netznutzungsentgelte für 2026 sind Betreiber von Elektrizitätsnetzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf Ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle ein **fiktives Netzentgelt** zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des Bundeszuschusses ergeben hätte.

Die nachfolgenden Entgelte dienen **ausschließlich zu Informationszwecken** und zeigen für das Netzgebiet der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, wie sich die Netzentgelte in den gesetzlich definierten Beispielkonstellationen (Haushalt, Gewerbe, Industrie) mit und ohne Zuschuss unterscheiden.

**Gültige Entgelte** für die Netznutzung mit registrierender 1/4-Stunden-Leistungsmessung  
(Jahresleistungspreissystem) **mit** Bundeszuschuss

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)	12,44	8,39	211,59	0,43
Umspannung (MSP/NSP)	13,82	8,97	222,65	0,61
Niederspannung (NSP)	15,67	9,94	244,61	0,79

**Fiktive Entgelte** für die Netznutzung mit registrierender 1/4-Stunden-Leistungsmessung  
(Jahresleistungspreissystem) **ohne** Bundeszuschuss - **dienen ausschließlich zu Informationszwecken**

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)	14,58	9,83	247,89	0,50
Umspannung (MSP/NSP)	15,99	10,38	257,64	0,71
Niederspannung (NSP)	17,36	11,02	270,99	0,87

**Gültige Entgelte** für die Netznutzung ohne registrierender 1/4-Stunden-Leistungsmessung  
(Standardisierte Lastprofilverfahren, in der Regel mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh).  
**mit** Bundeszuschuss

Netznutzungsentgelte	Grundpreis (Netto) €/ a	Grundpreis (Brutto) €/ a	Arbeitspreis (Netto) ct / kWh	Arbeitspreis (Brutto) ct / kWh
	Kleinkunden (Entnahme ohne Leistungsmessung)	80,00	95,20	8,90

**Fiktive Entgelte** für die Netznutzung ohne registrierender 1/4-Stunden-Leistungsmessung  
(Standardisierte Lastprofilverfahren, in der Regel mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh).  
**ohne** Bundeszuschuss - **dienen ausschließlich zu Informationszwecken**

Netznutzungsentgelte	Grundpreis (Netto) €/ a	Grundpreis (Brutto) €/ a	Arbeitspreis (Netto) ct / kWh	Arbeitspreis (Brutto) ct / kWh
	Kleinkunden (Entnahme ohne Leistungsmessung)	80,00	95,20	10,21

**Darstellung der sich ergebenden Kostenentlastungen durch den Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026 gemäß § 118 Abs. 5a EnWG anhand von Musterverbrauchsfällen:**

Typisierte Abnahmefälle	<b>Gültige Kosten für Netznutzung <u>mit</u> Bundeszuschuss</b>	<b>Fiktive Kosten für Netznutzung <u>ohne</u> Bundeszuschuss</b>
Haushaltskunde in Niederspannung mit Jahresverbrauch: 3.500 kWh	<b>391,50 €</b>	<b>437,35 €</b>
Gewerbekunde in Niederspannung mit Jahresverbrauch: 50.000 kWh	<b>4.530,00 €</b>	<b>5.185,00 €</b>
Industriekunde in Mittelspannung mit Jahresverbrauch: 24.000.000 kWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	<b>949.560,00 €</b>	<b>1.111.560,00 €</b>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, zuzüglich Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, ggf. Konzessionsabgabe und zuzüglich Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Sollten zukünftig weitere Umlagen erhoben werden bzw. in Kraft treten, sind diese ebenfalls in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zu berücksichtigen.